

§ 10

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, führt eine Übersicht über alle die staatliche Anerkennung und andere Berufsberechtigungen betreffenden Entscheidungen. Ebenso ist über die Entgegennahme eines Verzichts und über die Zustimmungen zum Widerruf von Verzichten auf die staatliche Anerkennung oder Berufsausübung eine Übersicht zu führen.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, der eine Entscheidung im Sinne des Abs. 1 getroffen hat, gibt diese, sobald sie rechtskräftig geworden ist, allen Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, und dem Ministerium für Gesundheitswesen bekannt. Die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, geben diese Entscheidung allen Räten der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in ihrem Bereich bekannt.

§ H

(1) Die Paragraphen 1 bis 3 dieser Durchführungsbestimmung treten mit ihrer Verkündung, die übrigen Paragraphen am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe — (GBl. I S. 331) sowie die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1957 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe — (GBl. I S. 373) treten am 1. Januar 1963 außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Rat des Kreises.....

Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Staatliche Anerkennung

Herr/Frau/F r ä u l e i n

geboren am in

erhält mit Wirkung vom

die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als

....., den

Kreisarzt

(Siegel)

Verwaltungsgebühren DM

Anordnung Nr. 15*

über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.

Vom 5. November 1962

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen Borna und Grimma, Bezirk Leipzig, und im Kreis Wernigerode, Bezirk Magdeburg, werden gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde abgegrenzten Flächen zu bergbaulichen Schutzgebieten erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der neufestgelegten bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Obersten Bergbehörde auf den topographischen Karten im Maßstab 1:25 000 Markkleeberg (Liebertowitz), Blatt 4740; Naunhof, Blatt 4741, Elbingerode, Blatt 4230 umgrenzte und kolorierte Gebiet.

§ 2

Der Leiter der Obersten Bergbehörde übergibt nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Vorsitzenden der Räte der Kreise Borna, Grimma und Wernigerode, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Leipzig und Magdeburg sowie den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates Ausfertigungen der im § 1 Abs. 2 genannten Karten.

§ 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheidet für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Borna und Grimma die Bergbehörde Borna und für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in dem Kreis Wernigerode die Bergbehörde Staßfurt.

§ 4

Die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 und 3, § 3, § 4 Abs. 2, §§ 5 und 6 der Anordnung Nr. 8 vom 8. April 1960 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. I S. 303) sind für die durch diese Anordnung festgesetzten bergbaulichen Schutzgebiete entsprechend anzuwenden.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 5. November 1962

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik

D ö r f e 11

* Anordnung Nr. 14 (GBl. II Nr. 53 S. 472)